

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Richtlinien
für den schaffnerlosen Betrieb
von Seilbahnen

(November 2004)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinien gelten für den schaffnerlosen Betrieb von Pendelbahnen und Standseilbahnen, die auf Basis der BOSeil genehmigt, gebaut und In-Betrieb genommen wurden; sie gelten zusätzlich zu den Vorschriften der BOSeil und den Ausführungsbestimmungen (AB) Teil I und II.

1.2 Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für Pendelbahnen und Standseilbahnen,

die Bestimmungen auf der linken Hälfte einer Seite nur für Pendelbahnen.

die Bestimmungen auf der rechten Hälfte einer Seite nur für Standseilbahnen.

2. Begriffsbestimmung

Beim schaffnerlosen Betrieb

2.1 sind beide Fahrzeuge nicht mit einem Schaffner besetzt; die Bahn wird vom Maschinisten gesteuert,

2.2 ist ein Fahrzeug verschlossen und nicht mit einem Schaffner besetzt; die Bahn wird vom anderen Fahrzeug aus oder vom Maschinisten gesteuert,

2.3 wird die Bahn automatisch gesteuert und selbsttätig oder vom Fahrgast in Gang gesetzt.

3. Allgemeine Voraussetzungen

3.1 Die Trasse der Pendelbahn darf nicht Zonen extremer Windgefahr durchqueren.

3.2 Die Pendelbahn soll möglichst wenig für Zugseilüberschläge anfällig sein.

3.3 Der Bodenabstand der Kabinen muß so groß sein, daß bei ungewöhnlicher Schneehöhe und gegenüber möglichen Hindernissen (z.B. Bodenfahrzeuge) noch ausreichender Lichtraum gewährleistet ist.

3.4

An der Trasse oder an den Wagen sind Maßnahmen gegen eine Gefährdung durch Hindernisse zu treffen.

Bei Betrieb nach Nr. 2.3 muß eine ständig besetzte Stelle vorhanden sein, die bei Störungen für Abhilfe sorgt.

4. Bauvorschriften

4.1 Zu § 6 BOSeil - Stationen -

4.1.1 In den Stationen sind die Bahnsteige und Einfahrschächte so zu sichern, daß Personen nicht gefährdet werden und Hindernisse nicht in den Weg des Fahrzeugs geraten können.

4.1.2 Mit Fahrtbeginn sind die Sicherungen an den Bahnsteigen zu schließen und zu verriegeln. In unbesetzten Stationen ist das Schließen und Verriegeln zu überwachen.

4.2 Zu § 11 BOSeil - Stützen -

4.2.1 Die seitliche Pendelfreiheit an den Stützen muß mindestens 12° betragen.

4.2.2 Das Zugseil muß bei der Stützenüberfahrt noch bei 15° Querverpendelung der Kabine sicher in die Rollen abgelegt werden.

4.3 Zu § 14 BOSeil - Fahrzeuge -

4.3.1 Es ist sicherzustellen, daß die zugelassene Zahl von Personen oder die zulässige Zuladung nicht überschritten werden.

4.3.2 Die Türen der Fahrzeuge müssen verriegelt werden können. Die Verriegelung der geschlossenen Türen ist durch den Sicherheitsstromkreis zu überwachen.

Bei einfachen Verhältnissen können Ausnahmen zugelassen werden.

4.4 Zu § 15 BOSeil - Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlagen -

4.4.1 Bei automatischen Pendelbahnen muß die Durchfahrt einer unbegleiteten Kabine durch einen Stützenbereich optisch oder akustisch am Maschinistenstand bzw. in der besetzten Kabine angezeigt werden.

4.4.2 Die Kabinen sind mit Pendelagewächtern auszurüsten, die bei unzulässigen Pendelungen eine optische oder akustische Anzeige am Maschinistenstand und in der besetzten Kabine bewirken und bei automatischen Bahnen die Anlage selbsttätig stillsetzen.

4.4.3 Wenn nur ein Fahrzeug mit einem Schaffner besetzt ist, ist die Steuerung so einzurichten, daß die Fertigmeldung von dem besetzten Fahrzeug aus genügt.

4.4.4 Störungen, die zum Abschalten der Bahn führen, müssen einer ständig besetzten Stelle angezeigt werden. Die Störquelle muß am Maschinistenstand erkennbar sein.

4.4.5 Die Fangbremsen beider Fahrzeuge müssen betriebsbereit sein; die Handauslösung durch Fahrgäste muß verhindert werden.

4.4.6 Falls eine Erdung der Seile in unbesetzten Stationen erforderlich ist, ist eine Fernbedienung vorzusehen.

4.4.7

Die Fahrzeuge von Standseilbahnen sind mit Tastrahmen auszurüsten, bei deren Ansprechen die Bahn über den Sicherheitsstromkreis stillgesetzt werden muß.

Davon kann abgesehen werden, wenn die Trasse auf ihrer ganzen Länge vom Maschinisten überwacht wird oder wenn auf Grund der Trassenführung mit Hindernissen nicht zu rechnen ist.

4.4.8 Es sind Einrichtungen vorzusehen, durch die Fahrgäste bei besonderen Anlässen, z.B. Betriebsstörungen, laufend vom Maschinistenstand oder von der ständig besetzten Stelle aus verständigt werden können. Die Einrichtungen müssen ein Wechselgespräch zwischen Fahrzeug und Stationen zulassen.